

20.12.2018

Neu in 2019

## Mehr Netto vom Brutto

Das große Internet-Dossier der IG BCE informiert ab 2. Januar wieder über alle Änderungen zum Jahreswechsel, die Arbeitnehmer und ihre Familien betreffen. Vorab in Kürze einige zentrale Punkte:



---

### Mehr Netto vom Brutto

2019 bringt für die meisten Arbeitnehmer eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Diese sinken im Schnitt um 0,55 Prozentpunkte. Bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro macht dies ein monatliches Plus von 16,50 Euro. Ein weiteres Plus bringen die steigenden Steuerfreibeträge.

Besonders erfreulich ist dabei: Es gibt eine Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Arbeitgeber müssen sich ab 2019 wieder zur Hälfte daran beteiligen. Der allgemeine Beitragssatz zur GKV liegt unverändert bei 14,6 Prozent. Davon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bisher schon die Hälfte. Das gilt nun aber auch für den Zusatzbeitrag, der je nach Krankenkasse unterschiedlich ausfällt und 2019 im Schnitt aller Kassen wohl bei 0,9 Prozent liegen wird.

Bei der Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz unverändert bei 18,6 Prozent.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt 2019 um insgesamt 0,5 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent. Ein Teil der Absenkung (0,4 Prozentpunkte) gilt dauerhaft. Befristet bis Ende 2022 gilt die weitere Absenkung um 0,1 Prozentpunkte.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt um 0,5 Prozentpunkte an. Für Versicherte mit Kind sind es nun 3,05 Prozent. Den Beitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen – außer in Sachsen, dem einzigen Bundesland, wo der Buß- und Bettag noch ein gesetzlicher Feiertag ist. Dort zahlen die Arbeitgeber 2019 nur 1,025 Prozent, während Arbeitnehmer 2,025 Prozent aufbringen müssen. Für Kinderlose kommt überall – wie bisher – ein Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten hinzu, den bundesweit allein die Versicherten (ohne Arbeitgeberbeteiligung) tragen.

### **Beitragssätze zur Sozialversicherung 2019 (in Prozent)**

	<b>insgesamt</b>	<b>Arbeitnehmeranteil</b>
Allgemeine Rentenversicherung	18,6	9,3
Arbeitslosenversicherung	2,5	1,25
Krankenversicherung, allgemein	14,6	7,3
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	0,9	0,45
Pflegeversicherung	3,05	1,525*
<b>Insgesamt</b>	<b>39,65</b>	<b>19,825</b>
Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose	0,25	0,25

\*In Sachsen gilt ein Arbeitnehmeranteil von 2,025 Prozent

### **Mindestlohn: Erhöhung in zwei Stufen**

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland erhöht sich zum 1. Januar 2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro. Zum 1. Januar 2020 wird er auf 9,35 Euro steigen. Die Bundesregierung folgte dabei einem einstimmigen Beschluss der Mindestlohnkommission, in der Gewerkschaften, Arbeitgeber und Wissenschaft vertreten sind.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer – außer für ehemals Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung, Auszubildende und Praktikanten im Pflichtpraktikum oder in den ersten drei Monaten eines Orientierungspraktikums.

### **Neue Brückenteilzeit**

Manche Arbeitnehmer haben ab 2019 das Recht, für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren ihre Arbeitszeit zu reduzieren und danach wieder zur vorherigen Arbeitszeit – aber nicht unbedingt jedoch in ihre frühere Tätigkeit – zurückzukehren. Es gibt also eine Art „Rückfahrtschein“ zum Vollzeitjob.

Dieser Rechtsanspruch gilt aber nur, wenn der Arbeitgeber mehr als 45 Beschäftigte hat und das Beschäftigungsverhältnis bereits mindestens sechs Monate besteht. Soweit der Arbeitgeber allerdings zwischen 46 und 200 Beschäftigten hat, muss er nur einem von 15 Beschäftigten die befristete Teilzeit bewilligen.

Generell gilt zudem: Arbeitgeber können „betriebliche Gründe“ gegen den Teilzeitwunsch eines Mitarbeiters vorbringen. Gegebenenfalls muss im Streitfall das Arbeitsgericht über einen Antrag des Arbeitnehmers befinden. Wichtig ist darüber hinaus: Die weitergehenden Teilzeit-Ansprüche von Beschäftigten in der Elternzeit sowie nach dem Pflege- oder Familienpflegegesetz bestehen unverändert weiter.

### **Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente**

Das entscheidende Stichwort heißt hier "Zurechnungszeit". Diese Zeit ist wichtig, weil eine Erwerbsminderung (EM) derzeit im Durchschnitt schon mit 51 Jahren eintritt – also in einem Alter, in dem die Betroffenen erst geringe

Rentenansprüche erworben haben. Die Zurechnungszeiten sollen die Lücke zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem Rentenalter zumindest einigermaßen schließen. Ab 2019 läuft die Zurechnungszeit bis zum regulären Rentenalter. Das liegt in diesem Jahr bei 65 Jahren und 8 Monaten. Damit wird die Lücke für neue EM-Rentner jetzt vollständig geschlossen. Die Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt wird EM-Rentnerinnen und Rentnern mit einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2019 nach den Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung im Schnitt monatlich etwa 70 Euro mehr Rente im Monat bringen. Die Verbesserung gilt allerdings nur für Neu-Rentner.

### **Mehr Mütterrente für Millionen**

Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, werden bei der Rente jeweils drei Jahre als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für Mütter, deren Kind(er) vor 1992 geboren wurden – und ebenso für erziehende Väter – wurden dafür (seit Mitte 2014) zwei Jahre angerechnet. Jetzt bekommen erziehende Mütter (oder ggf. Väter), deren Kinder vor 1992 geboren wurden, pro Kind noch ein halbes Jahr Erziehungszeit zusätzlich bei der Rente zugebilligt, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder. Dies entspricht einem zusätzlichen halben Entgeltpunkt (EP). Aktuell ist ein halber EP 16,02 im Westen und 15,35 Euro im Osten wert. Um diese Beträge werden die so genannten Mütterrenten (die es aber auch für Väter geben kann) jetzt pro Monat erhöht.

---

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Alte Hattinger Str. 19 | D-44789 Bochum

Telefon: 0234 319-0 | Telefax: 0234 319-137

E-Mail: [bezirk.dortmund-hagen@igbce.de](mailto:bezirk.dortmund-hagen@igbce.de)